XXIV. Rechtspflege

Vorbemerkung

Die Erfassung festgestellter Straftaten erfolgte bis 1963 nach abschließenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans im Sinne des § 157 StPO (alt), mit denen der Straftatverdacht festgestellt wurde. Spätere Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, die diesen Verdacht nicht bestätigten, blieben unberücksichtigt.

bestätigten, blieben unberucksichtigt.
Seit dem 1. Januar 1964 erfolgt die Erfassung der Straftaten einheitlich zum Zeitpunkt des endgültigen Verfahrensabschlusses. Hierzu gehören
— die Verurteilung (§ 242 StPO, insoweit auch §§ 270ff. StPO)
— die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (§ 58 StPO)
— die Entscheidung über das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Sinne von § 25 StGB

die Entscheidung des Verfahrens gemäß §§ 75 76 StPO

die Einstcheidung über das Absenen von Maisnanmen straffechtlicher Verantwortlichkeit im Sinne von § 25 St3B die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 75, 76 StPO die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Nichtermittlung des Täters (§§ 143 Ziff. 1, 150 Ziff. 1 StPO), Abwesenheit des Beschuldigten/Angeklagten (§§ 143 Ziff. 2, 150 Ziff. 2, 189 Abs. 1, 247 Ziff. 1, 267 StPO) - ab 1.1. 1977 nur noch im Falle des § 213 StGB -, Abgabe der Sache oder Auslieferung-des Beschuldigten/Angeklagten an einen anderen Staat (§§ 147 Ziff. 7, 150 Ziff. 4, 189 Abs. 1, 247 Ziff. 3 StPO).

Zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses des Verfahrens erfolgt durch das jeweils abschließende Organ auch die Erfassung des Täters. Mit der Umstellung der Aufbereitung der Kriminalstatistik auf elektronische Datenverarbeitung sind Veränderungen der Erfassungs- und Aufbereitungsmodalitäten erfolgt. Das gilt besonders für die Zuordnung nach ausgewählten Straftatengruppen. Beispielsweise wird durchgehend auch bei schweren
Verbrechen der Versuch in der zutreffenden Straftatengruppe ausgewiesen.
In der Tabelle Straftaten nach ausgewählten Straftatengruppen sind unter anderem nicht gesondert ausgewiesen:
fahrlässige Tötung (§ 114 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 118 StGB) und übrige Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen (§§
119, 120 StGB), Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 2 u. 3 StGB), Beleidigung und Verleumdung (§§ 137 bis 140 StGB), übrige Straftaten gegen Freiheit
und Würde des Menschen (§§ 129 bis 133, 135, 136 StGB), übrige Straftaten gegen Jugend und Familie (§§ 143 bis 147, 152 bis 156 StGB), Beschädigung
sozialistischen Eigentums (§§ 163, 164 StGB), Sachbeschädigung (§§ 183, 184 StGB), übrige Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (§§ 187, 190;
191, 191a, 191b StGB) sowie solcher nach strafrechtlichen. Nebengesetzen (§ 30 Gesetz über das Veterinärwesen, §§ 24, 25 Lebensmittelgesetz),
Straftaten nach dem 1, 2. und 9. Kapitel des Besonderen Teils des StGB, übrige Straftaten nach dem 7. und 8. Kapitel des Besonderen Teils des StGB, einschließlich solcher nach strafrechtlichen Nebengesetzen (§ 13 Verordnung über Personalausweise der DDR, §§ 12, 13 Giftgesetz, §§ 53 bis 57
Luftfahrtgesetz, § 7 der 2. Verordnung über das DRK, § 14 der Verordnung zum Schutze der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer u. a.).

Straftaten, Täter, Verurteilte und Übergaben an gesellschaftliche Gerichte

Jahresdurchschnitt Jahr	Straftaten		Täter		Von allen Tätern¹)	
	Insgesamt	Je 100 000 der Bevölkerung	Insgesamt	Je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung	Verurteilte Ü	bergaben an gesellschaftliche Gerichte
Jahresdurchschnitt						*
1946-1948 1950-1959 1960-1969 1970-1979 1980-1988	157 466 132741 124 802	2 536 878 776 739 714				
Jahr						
1978 1979 1980 1981 1982 1983 1984 1984 1985 1986 1986	129 099 129 270 122 221 120 275 122 656 119 125 113 363 110 768 114 815	756 771 772 730 720 735 715 681 666 690 715	93 016 97 836 99 881 95 929 92 447 94 482 93 504 85 292 82 753 88 781 86 413	683 715 729 699 675 689 683 624 606 651	66 305 73 183 75 876 71 288 70 365 68 733 66 607 59 574 57 769 53 984 58 393	21 755 19 986 19 442 20 719 18 292 21 904 22 732 21 773 20 651 18 236 18 880

¹⁾ Bei der Differenz zur Gesamtzahl handelt es sich um Täter, bei denen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen wurde [§§ 14, 17(2), 18(2), 21(5), 22(4), 24(2), 25, 67, 68, 88(2), 99(4), 111(1), 152(2), 226, 227(2), 232, 233(3), 237(2). 249(3) StGB, und sonstige Abschlüsse] - siehe Vorbemerkung.